

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Überwachung des Verkehrs mit Wein, Likörwein,
Schaumwein, weinhaltigen Getränken und Branntwein
(Wein-Überwachungs-Verordnung - WeinÜV)

Punkt der 625. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 1990

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und
Gesundheit (G) und
der Agrarausschuß (A)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden
Änderungen zuzustimmen:

G

1. Zu § 8 Abs. 2

§ 8 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Für Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1, deren
Beförderung im Inland beginnt und endet, hat der zur Aus-
stellung des Begleitpapiers Verpflichtete unverzüglich
der für den Sitz oder Wohnort des Absenders zuständigen
Stelle eine und der für den Sitz oder Wohnort des Empfängers
zuständigen Stelle zwei Kopien zu übersenden, die davon
eine unverzüglich der zuständigen Stelle des Versandortes
zuzuleiten hat."

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Eine lückenlose Kontrolle, wie in der amtlichen Begründung gefordert, ist nur mit dem Prinzip der Versendung von drei Kopien möglich. Eine Kopie des zugelassenen Geschäftspapieres wird der für den Absender zuständigen Stelle zum Zeitpunkt der Beförderung des Erzeugnisses übersandt. Nachdem die für den Empfänger zuständige Stelle eine Kopie an die für den Absender zuständige Stelle zurückgeschickt hat, kann durch einfache Zuordnung der Dokumente der Verbleib des Erzeugnisses lückenlos festgestellt und eine bessere Nutzung der Begleitpapiere für die Weinkontrolle erreicht werden.

A

2. § 10 Abs. 5 Satz 1 und Anlage 1

a) In § 10 Abs. 5 ist Satz 1 ab der Nummer 1 durch folgende Fassung zu ersetzen:

- "1. eine fortlaufende Nummer,
 2. einen Hinweis auf den Flaschenkapselhersteller sowie
 3. die Angabe der Nennfüllmenge in Buchstaben und Ziffern in einer Höhe von jeweils mindestens zwei Millimetern
- enthalten und sie im übrigen nach Maßgabe der Anlage 1 (zu § 10 Abs. 2) gestaltet sind."

b) In Anlage 1 sind in den Mustern 1 bis 4 jeweils in Satz 2 die Worte
"mit eingedrucktem Bundesadler"
zu streichen.

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Anlage 1 (zu § 10 Abs. 2) sieht vor, daß die Kontrollzeichen einen Guillochensicherheitsaufdruck mit eingedrucktem Bundesadler enthalten. Der eingedruckte Bundesadler könnte bei anderen als inländischen Weinen den irreführenden Eindruck erwecken, es handele sich um deutsche Erzeugnisse. Der Verzicht auf den eingedruckten Bundesadler bei allen Weinen dürfte den gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbot Rechnung tragen. Inländische Weine sind hinreichend durch die farbliche Gestaltung (schwarz-rot-gold) kenntlich gemacht.

A

3. § 15 Abs. 1 Satz 1

In § 15 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte
"weinhaltige Getränke,"
zu streichen.

Begründung:

Es gibt noch keine speziellen Rechtsvorschriften der EG über weinhaltige Getränke. Die Regelungen im Weingesetz über die inhaltliche Beschaffenheit ausländischer weinhaltiger Getränke werden durch das Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen nach Artikel 30 EWG-Vertrag überlagert. In der für amtliche Einfuhruntersuchungen zur Verfügung stehenden kurzen Zeit läßt sich häufig nicht klären, ob Behauptungen der Importeure weinhaltiger Getränke aus anderen Mitgliedstaaten, deren Beschaffenheit nicht den Bestimmungen des Weingesetzes z.B. über Zusatz- und Aromastoffe entsprechen, zutreffen, das Erzeugnis sei im Herkunftsland rechtmäßig hergestellt und vermarktet worden und deshalb nach der Rechtsprechung des EuGH zu Artikel 30 EWG-Vertrag auch hier verkehrsfähig. Weinhaltige Getränke sollten deshalb, wie bisher, nicht zum Verbringen ins Inland zugelassen werden müssen.

A 4. § 18 Abs. 3 Satz 1

In § 18 Abs. 3 Satz 1 sind nach dem Wort
"Verfügungsberechtigten"

die Worte

"; das Gutachten der amtlichen Untersuchungsstelle kann
beigefügt werden"
einzufügen.

Begründung:

Es kommt immer wieder vor, daß die Zolldienststellen die Verfügungsberechtigten nicht über die einzelnen Beanstandungsgründe unterrichten und daß diese sich deshalb direkt an die Untersuchungsstelle wenden, um den Inhalt des Gutachtens zu erfahren. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand würde vermieden, wenn der Verfügungsberechtigte schon von der Zolldienststelle das Gutachten erhalten würde.

A 5. § 18 Abs. 3 nach Satz 2 und Satz 3

In § 18 Abs. 3 sind

a) nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:

"Ein Zweitgutachten kann nicht beantragt werden, wenn das Erzeugnis nach Entnahme der Probe, die dem Erstgutachten zugrunde lag, önologisch behandelt worden ist. In einem solchen Fall haben die Zolldienststellen über das behandelte Erzeugnis erneut ein Erstgutachten einzuholen.";

(noch Ziff. 5)

- b) in Satz 5 - neu - (Satz 3 alt) nach dem Wort
"Antrag"
die Worte
"auf Erstattung eines Zweitgutachtens"
einzufügen.

Begründung:

Diesem Änderungsvorschlag zugrundeliegende Fälle gibt es immer wieder. Es ist nicht der Sinn des Zweitgutachtens, ein Erzeugnis zu beurteilen, das infolge zwischenzeitlicher önologischer Behandlung nicht mehr mit dem identisch ist, das Gegenstand des Erstgutachtens war.

A 6. § 23 nach Nummer 1 (§ 8b WeinVO)

In § 23 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 8b wird wie folgt gefaßt:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Abweichend von Absatz 1 darf im Weinwirtschaftsjahr 1990/91 auch bei Qualitätswein b.A. die Bezeichnung "Der Neue" verwendet werden, wenn im übrigen die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden."

Als Folge ist in

§ 25 Abs. 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"§ 23 Nr. 1a tritt mit Wirkung vom 1. September 1990 in Kraft."

(noch Ziff. 6)

Begründung:

Durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung vom 24. August 1990 (BGBl. I S. 1834) sind die Voraussetzungen geregelt worden, unter denen die Bezeichnung "Der Neue" verwendet werden darf. Die Bezeichnung ist ausschließlich für Landwein vorgesehen.

Bereits in der Vergangenheit ist diese Bezeichnung im Hinblick auf Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 997/81, diesbezüglich geändert durch Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 632/89 vom 10. März 1989 (ABl. Nr. L 70/6), sowohl für Landwein als auch für Qualitätswein b.A. verwendet worden, ohne daß die Voraussetzungen für die Verwendung dieses Begriffs in der Wein-Verordnung geregelt waren. Eine Anzahl von Betrieben hat auch im Jahre 1990 vor Inkrafttreten der Neunten Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung am 1. September 1990 umfangreiche Werbemaßnahmen durchgeführt, um auch aus der Ernte 1990 Qualitätswein b.A. mit der Bezeichnung "Der Neue" vermarkten zu können.

Im Hinblick auf das späte Inkrafttreten der Neunten Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung und die grundsätzliche Zulässigkeit nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften ist eine Übergangsregelung für Qualitätswein b.A. des Jahrgangs 1990 geboten.

A

7. § 23 Nr. 6 Buchstabe a (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 WeinVO)

In § 23 Nr. 6 Buchstabe a ist in § 21 Abs. 1 Nr. 1 das Wort

"ausschließlich"

zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

G 8. Zu § 23 Nr. 6 nach Buchst. c (§ 21 Abs. 3 -neu- WeinVO)

In § 23 Nr. 6 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d anzufügen:

'd) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Bei den Getränken nach den Absätzen 1 und 2 ist das Zusetzen von Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat zur Süßung zulässig."

Begründung:

Die Süßung von Getränken nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt herkömmlicherweise nach dem Vorgang der Entalkoholisierung. Nachdem in jüngster Zeit vereinzelt von Weinüberwachungsbehörden Bedenken gegen die Zulässigkeit dieser Verfahrensweise geäußert wurden, erscheint eine klarstellende Regelung dahin gehend notwendig, daß der Zusatz von Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat zum Zwecke der Süßung zu entalkoholisiertem Wein oder teilentalkoholisiertem Wein sowie zu schäumenden Getränken im Sinne des § 21 Abs. 2 WeinVO zugelassen wird. Die Süßung nach der Entalkoholisierung bewirkt eine Geschmacksverbesserung dieser Getränke.

A 9. § 23a - neu -

Nach § 23 ist folgender § 23a einzufügen:

"§ 23a

Änderung der Schaumwein-Branntwein-Verordnung

Die §§ 10 und 19 Abs. 2 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 939), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625), werden aufgehoben."

(noch Ziff. 9)

Begründung:

Die Aufhebung der Vorschriften ist notwendig aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache 179/85 (pétillant de raisin). Der Erlass einer Verordnung zur Änderung der Schaumwein-Branntwein-Verordnung, mit der die Regelungen aufgehoben werden sollte, verzögert sich bis zum Abschluß der Kodifizierung der Verordnungen (EWG) Nr. 358/79 und 3309/85. Die EG-Kommission hat zu erkennen gegeben, daß sie eine weitere Verzögerung der Rechtsanpassung aufgrund des Urteils nicht hinnehmen will. Zur Vermeidung eines weiteren Vertragsverletzungsverfahrens ist es deshalb notwendig, § 10 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung sowie die Bewehrung dieser Regelung in § 19 Abs. 2 aufzuheben.

B

Fz
R

10. Der Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.